



Bewertungsentscheid (Auszug)

Retrospektive Bewertung IGE (Diverse Unterlagen Zentrale Ablage, 1990-2003)

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für geistiges Eigentum (BAGE) Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
Anbietende Stelle	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
Datum Genehmigung	13. August 2012

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bietet dem Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) nicht mehr ständig benötigte Unterlagen aus der Zentralen Ablage des IGE sowie seines Vorgängers, dem Bundesamt für geistiges Eigentum (BAGE), an. Die angebotenen Unterlagen wurden in einem Unterlagenverzeichnis (Angebotsformular) verzeichnet.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (IGE)

Das IGE, wie auch sein Vorgänger, das BAGE, ist für die Belange des Geistigen Eigentums in der Schweiz zuständig. Daraus leiten sich verschiedene Tätigkeitsfelder ab.

Die Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter vom 9. Mai 1979 (Art. 7) definierte die Aufgaben des BAGE wie folgt:

- a.) *Vorbereitung und Vollzug der Erlasse über die Erfindungspatente;*
- b.) *Vorbereitung und Vollzug der Erlasse über den Schutz der Marken;*
- c.) *Vorbereitung und Vollzug der Erlasse über den Schutz der Herkunftserlasse;*
- d.) *Vorbereitung und Vollzug der Erlasse über die gewerblichen Muster und Modelle;*
- e.) *Vorbereitung und Vollzug der Erlasse zum Schutze öffentlicher Wappen oder anderer öffentlicher Kennzeichen;*
- f.) *Vorbereitung und Vollzug der Erlasse über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;*
- g.) *Vorbereitung und Vollzug der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit nicht beim Pflanzenschutz das Bundesamt für Landwirtschaft zuständig ist;*
- h.) *Vorbereitung und Vollzug von Staatsverträgen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.*

Das IGEG (Art. 2) gibt die folgende Beschreibung:

1 Das Institut erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Es besorgt die Vorbereitung der Erlasse über die Erfindungspatente, das Design, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Marken und Herkunftsangaben, öffentlichen Wappen und anderen öffentlichen Kennzeichen sowie der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit nicht andere Verwaltungseinheiten des Bundes zuständig sind.*
- b. Es vollzieht nach Massgabe der Spezialgesetzgebung die Erlasse nach Buchstabe a sowie die völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.*
- c. Es berät im gemeinwirtschaftlichen Bereich den Bundesrat und die übrigen Bundesbehörden in Fragen des Geistigen Eigentums.*
- d. Es vertritt die Schweiz, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten des Bundes, im Rahmen von internationalen Organisationen und Übereinkommen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.*
- e. Es wirkt bei der Vertretung der Schweiz im Rahmen anderer internationaler Organisationen und Übereinkommen mit, soweit diese das Geistige Eigentum mitbetreffen.*
- f. Es beteiligt sich an der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.*
- g. Es erbringt in seinem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Privatrechts Dienstleistungen; insbesondere informiert es über die immaterialgüterrechtlichen Schutzsysteme, über Schutztitel und über den Stand der Technik.*

2 Der Bundesrat kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen; die Artikel 13 und 14 sind anwendbar.

3 Das Institut arbeitet mit der Europäischen Patentorganisation, mit andern internationalen sowie mit in- und ausländischen Organisationen zusammen.

Neben der Erfüllung von Ministerialaufgaben (insb. Vorbereitung der Gesetzgebung, Beratung der Bundesbehörden und Vertretung der Schweiz in internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums), der Erbringung von Dienstleistungen mit Monopolcharakter (Erteilung und Verwaltung von gewerblichen Schutzrechten) sowie kommerziellen Recherchedienstleistungen widmet sich das Institut auch der Aufgabe, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen über das Nutzungspotential der Schutzrechte zu informieren.

3 Ergebnis der Bewertung

Die angebotenen Unterlagen wurden mehrheitlich als aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet, da sie die Geschäftspraxis des IGE bzw. des BAGE in verschiedenen Aufgabengebieten (z. B. Beteiligung an internationalen Organisationen, Mitarbeit in interdepartementalen Gremien, Kooperationen) nachweisen. Die Bewertung der Unterlagen stimmt inhaltlich mit der prospektiven Bewertung des neuen Ordnungssystems des IGE überein. Besonderheiten werden durch Bemerkungen im Unterlagenverzeichnis erläutert. So sind die Unterlagen in der Rubrik „Gesetzgebung Topographien“ (Az. 8) archivwürdig, da letztere nicht lediglich zur Ablage von Gesetzestexten diente, sondern die Unterlagen eine Ämterkonsultation und Umfrage des IGE zu einer Verordnungsänderung zum Topographiegesetz dokumentieren. Unterlagen zu Parlamentarischen Vorstössen ohne Zusammenhang mit Immaterialgüterrecht (Az. 910.0-910.30) wurden als aus rechtlich-administrativer Sicht als archivwürdig bewertet, da nicht sämtliche relevanten Unterlagen via BK und GS EJPD überliefert wurden.

Als nicht archivwürdig wurden Unterlagen zu Besuchen im IGE (darunter auch ein Besuch durch Bundesrätin Ruth Metzler) bewertet, da diese lediglich logistische Vorbereitungen betreffen.